

Öffentliche Auftragsvergabe

Im Jahr 2016 wurden in Liechtenstein total 1'201 öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Umfang von gesamt CHF 99'489'501 durch die öffentliche Hand vergeben. Die öffentliche Auftragsvergabe ist damit ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in Liechtenstein, weshalb hier ein Überblick über das Auftragsvergabeverfahren und dessen Grundsätze gegeben wird, wobei jedoch nur auf die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Lichte des am 1. Januar 2018 abgeänderten Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) sowie auf die entsprechende Verordnung (ÖAWV) Bezug genommen wird.

Grundsätze

Die öffentliche Hand als Auftraggeber hat eine geregelte und nicht willkürliche Auftragsvergabe zu gewährleisten. Konkret regelt das Gesetz daher, dass der Auftraggeber bei der Vergabe von solchen öffentlichen Aufträgen alle Offertsteller gleich und nicht diskriminierend zu behandeln und transparent und verhältnismässig zu handeln hat. Als Auftraggeber kommen dabei unter anderem das Land Liechtenstein, die Gemeinden und die Einrichtungen des öffentlichen Rechts in Betracht.

Vergabeverfahren

Zu Beginn der Auftragsvergabe hat der Auftraggeber die Auftragsart, den Auftragswert sowie die Verfahrensart der Vergabe festzulegen. Dabei ist der Auftragswert massgeblich von Bedeutung, denn mit dem Auftragswert gelangen unterschiedliche gesetzlich festgelegte Schwellenwerte zur Anwendung, welche wiederum die Vergaberegelungen (beispielsweise Verfahrensart, Verpflichtung zur Bekanntmachung öffentlicher Aufträge in den amtlichen Publikationsorganen, Rechtsmittelmöglichkeiten) beeinflussen.

Grundsätzlich sind die öffentlichen Aufträge im offenen oder nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder im Rahmen einer Innovationspartnerschaft zu vergeben, wobei jedoch die öffentlichen Aufträge in der Regel im offenen oder nicht offenen Verfahren vergeben werden. Öffentliche Aufträge bis zu CHF 100'000 können zudem direkt (ohne Verfahren) an den Auftragnehmer zu marktüblichen Bedingungen vergeben werden.

Bei einem offenen Verfahren wird der öffentliche Auftrag in den amtlichen Publikationsorganen bekannt gemacht und alle Interessenten können ihre Offerten einreichen. Im Gegensatz dazu müssen sich Interessenten bei einem nicht offenen Verfahren darum bewerben, dass sie eine Offerte stellen dürfen. Der Auftraggeber wählt dann aus sämtlichen Bewerbern nach Massgabe der bereits bekannt gegebenen Eignungskriterien die Personen aus, die er zu einer Offertstellung auffordert.

Danach erfolgt die Prüfung der Eignung der Offertsteller durch den Auftraggeber. Die Kriterien der Eignung bilden unter anderem: die wirtschaftliche, finanzielle, berufliche und technische Leistungsfähigkeit. Dabei kann der Auftraggeber Mindestanforderungen stellen und entsprechende Nachweise der Eignung verlangen. Der Offertsteller kann vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, wenn ihm die in den Ausschreibungsunterlagen geforderte Eignung fehlt oder diese nicht genügend nachgewiesen wurde. Selbst eine mangelhafte bzw. eine unvollständig ausgefüllte Offerte kann zum Ausschluss führen. Des Weiteren zählt der Gesetzgeber weitere Ausschlussgründe auf, wie beispielsweise die Nichtzahlung von Steuern, Abgaben und Sozialbeiträgen (nicht abschliessend).

In der Folge werden die Offerten fachlich und rechnerisch geprüft, verglichen und nach Massgabe der besten Zuschlagskriterien rangiert. Der Zuschlag wird der wirtschaftlich günstigsten Offerte erteilt. Die wirtschaftlich günstigste Offerte erfolgt auf der Grundlage des Preises oder der Kosten mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie der Lebenszykluskostenrechnung, und kann das beste Preis-Leistungs-Verhältnis beinhalten. Der Zuschlag bildet dann jedoch noch nicht den Vertragsabschluss, dieser muss zuerst zwischen den Parteien abgeschlossen werden. Über das Ergebnis der Auftragsvergabe wird ein Vergabevermerk erstellt und sämtlichen Offertstellern zugestellt sowie in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

Es zeigt sich somit, dass es für die Interessenten besonders wichtig ist hinsichtlich der Angaben zu den Eignungs- und Zuschlagskriterien in den Ausschreibungsunterlagen eine gewisse Sorgfalt aufzuwenden.



● Mag. iur. Rainer Sprenger, LL.M.
Rechtsanwalt und Partner
bei der Kanzlei Ospelt & Partner
Rechtsanwälte AG, Schaan

OSPELT & PARTNER
RECHTSANWÄLTE AG / ATTORNEYS AT LAW LTD.

Ospelt & Partner Rechtsanwälte AG
Landstrasse 99, 9494 Schaan
T +423 236 19 19, F +423 236 19 15
rainer.sprenger@ospelt-law.li
info@ospelt-law.li